

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 31. Januar 2007

150. Jahrgang

Inhalt

Päpstliche Dokumente

- Nr. 1. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2007 1

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007 3

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 3. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2007 3
- Nr. 4. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Heiliger Weg 5
- Nr. 5. Zweites Gesetz zur Verlängerung der befristeten Inkraftsetzung ad experimentum des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn 6
- Nr. 6. Pastorale Richtlinien für das Erzbistum Paderborn zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald 6
- Nr. 7. Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn 7
- Nr. 8. Erklärung aus Anlass der Veröffentlichung der Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn 8
- Nr. 9. Beschluss der Unterkommission II vom 16.-17.11. 2006 Antrag 62/UK II Caritas Kur- und Erholungsheime im Erzbistum Paderborn e. V., Ursulinenstr. 26, 59955 Winterberg 10
- Nr. 10. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006 10

Personalnachrichten

- Nr. 11. Liturgische Beauftragung 13
- Nr. 12. Vakante Pfarrstelle 13

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 13. Misereor-Fastenaktion 2007 14
- Nr. 14. Haushaltsplan 2007 16
- Nr. 15. Erwachsenen-Firmung 2007 18
- Nr. 16. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007 18

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 17. Theologische Fakultät Paderborn Oswald-Preisstiftung 18
- Nr. 18. Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre 2007 18
- Nr. 19. Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007 19

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 20. Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2006 20
- Nr. 21. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716f.) 22
- Nr. 22. Hessisches Kirchensteuergesetz Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2006 23
- Nr. 23. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2007 24

Beilagen

- Inhaltsverzeichnis/Sachweiser 2006
Rechtssammlung – Ergänzungsblatt

Päpstliche Dokumente

Nr. 1. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2007

(Sperrfrist: 13. Februar 2007, 12.00 Uhr)

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“ (Joh 19,37)

Liebe Brüder und Schwestern!

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“ (Joh 19,37). Dieses Wort aus der Hl. Schrift leitet unsere diesjährige Betrachtung zur Fastenzeit. Die österli-

che Bußzeit ist besonders geeignet, zusammen mit Maria und Johannes, dem Liebesjünger, bei dem zu verweilen, der am Kreuze für die ganze Menschheit sein Leben geopfert hat (vgl. Joh 19,25). In dieser Zeit der Buße und des Gebetes wenden wir darum unseren Blick mit lebendiger Anteilnahme zum gekreuzigten Christus, der durch seinen Tod auf Golgota uns die Fülle der Liebe Gottes offenbart hat. In der Enzyklika „Deus caritas est – Gott ist die Liebe“ habe ich mich dem Thema der Liebe gewidmet und die beiden Grundformen: Agape und Eros in den Blick gerückt.

Die Liebe Gottes: Agape und Eros

Mit dem Ausdruck Agape, der häufig im Neuen Testament vorkommt, wird die hingebende Liebe dessen bezeichnet, der ausschließlich das Wohl des anderen sucht; das Wort Eros hingegen meint die Liebe dessen, den ein Mangel bedrückt und der nach der Vereinigung mit dem Ersehnten verlangt. Die Liebe, mit der Gott uns umgibt, entspricht der Agape. Kann der Mensch etwa Gott etwas geben, was Er nicht schon besäße? Was das menschliche Geschöpf ist und hat, ist Gottes Gabe: Folglich ist es das menschliche Geschöpf, das in allem Gott braucht. Doch Gott liebt auch mit der Kraft des Eros. Im Alten Testament erweist der Schöpfer des Universums dem von Ihm erwählten Volk eine erwählende Liebe, die jeden menschlichen Beweggrund übersteigt. Der Prophet Hosea bringt diese göttliche Passion in wagemutigen Bildern zum Ausdruck, wie etwa dem von der Liebe eines Mannes zu einer ehebrecherischen Frau (vgl. 3,1-3); wenn Ezechiel von der Beziehung Gottes zum Volk Israel spricht, scheut er sich nicht, eine glühende und leidenschaftliche Sprache zu wählen (vgl. 16,1-22). Solche biblischen Texte zeigen, dass der Eros zum Herzen Gottes selbst gehört: Der Allmächtige erwartet das „Ja“ seiner Geschöpfe wie ein junger Bräutigam das seiner Braut.

Durch die Falschheit des Bösen hat sich die Menschheit leider von Anfang an der Liebe Gottes verschlossen in der Illusion einer unmöglichen Selbstgenügsamkeit (vgl. Gen 3,1-7). In sich verkrümmt hat sich Adam von Gott, der Quelle des Lebens, entfernt und ist der Erste all derer geworden, „die durch die Furcht vor dem Tod ihr Leben lang der Knechtschaft verfallen waren“ (Hebr 2,15). Gott aber blieb unbesiegbar. Das „Nein“ des Menschen war stattdessen der entscheidende Anstoß für die Offenbarung Seiner Liebe in all ihrer erlösenden Kraft.

Das Kreuz offenbart die Fülle der Liebe Gottes

Im Geheimnis des Kreuzes offenbart sich in aller Fülle die uneingeschränkte Macht, mit der sich der himmlische Vater erbarmt. Um die Liebe seines Geschöpfes wiederzugewinnen, hat Er einen sehr hohen Preis aufgebracht: das Blut seines eingeborenen Sohnes. Der Tod, für den ersten Adam Zeichen der äußersten Einsamkeit und Ohnmacht, wurde gewandelt in den höchsten Akt der Liebe und der Freiheit des neuen Adam. So kann man gut mit Maximus dem Bekenner sagen, dass Christus „sozusagen göttlich gestorben ist, weil er freiwillig gestorben ist“ (Ambigua, 91, 1956). Im Kreuz enthüllt sich Gottes Eros zu uns. Eros ist in der Tat nach einem Ausdruck des Pseudo-Dionysius jene Kraft, „die es dem Liebenden nicht erlaubt, in sich selbst zu verweilen, sondern ihn drängt, sich mit dem Geliebten zu vereinigen“ (De divinis nominibus, IV, 13; P G 3,712). Gibt es einen „verrückteren Eros“ (N. Cabasilas, Vita in Cristo, 648) als den des Gottessohnes? Er wollte mit uns bis zu dem Punkte eins werden, der ihm die Folgen unserer Verbrechen an sich selbst zu erleiden gestattet.

„Den sie durchbohrt haben“

Liebe Brüder und Schwestern! Schauen wir auf den am Kreuz durchbohrten Christus! Er ist die erschütterndste Offenbarung der Liebe Gottes, einer Liebe, in der Eros und Agape jenseits von allem Gegensatz sich gegenseitig erhellen. Am Kreuz bettelt Gott selbst um die Liebe sei-

nes Geschöpfes: Ihn dürstet nach der Liebe eines jeden von uns. Der Apostel Thomas hat in Jesus den „Herrn und Gott“ erkannt, als er die Hand in die Seitenwunde legte. Es überrascht nicht, dass viele Heilige im Herzen Jesu den bewegendsten Ausdruck des Geheimnisses dieser Liebe sehen. Man könnte geradezu sagen, dass die Offenbarung des Eros Gottes gegenüber dem Menschen in Wirklichkeit der höchste Ausdruck seiner Agape ist. Fürwahr nur die Liebe, in der sich die kostenlose Selbsthingabe und der leidenschaftliche Wunsch nach Gegenseitigkeit vereinen, gewährt eine Trunkenheit, welche die schwersten Opfer leicht macht. Jesus hat gesagt: „Wenn ich über die Erde erhöht bin, werde ich alle zu mir ziehen“ (Joh 12,32). Sehnsüchtig erwartet der Herr von uns vor allem die Antwort, dass wir seine Liebe annehmen und uns von Ihm an sich ziehen lassen. Wobei es nicht genügt, seine Liebe lediglich anzunehmen. Solche Liebe und solcher Einsatz wollen ihre Entsprechung in der Weitergabe an die anderen: Christus „zieht mich zu sich“, um sich mit mir zu vereinigen, damit ich lerne, die Brüder und Schwestern mit seiner Liebe zu lieben.

Blut und Wasser

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“. Schauen wir mit Vertrauen auf die durchbohrte Seite Jesu, aus der „Blut und Wasser“ (Joh 19,34) flossen. Die Kirchenväter haben diese Elemente als Symbole für Taufe und Eucharistie gesehen. Durch das Wasser der Taufe erschließt sich uns in der Kraft des Heiligen Geistes die Intimität der trinitarischen Liebe. Die Fastenzeit drängt uns, dass wir in der Gnade der Taufe aus uns selbst ausziehen und uns der barmherzigen Umarmung des Vaters (vgl. Hl. Johannes Chrysostomus, Katechesen, 3,14ff.) öffnen. Das Blut, Symbol der Liebe des Guten Hirten, strömt durch das Geheimnis der Eucharistie in uns ein: „Die Eucharistie zieht uns in den Hingabeakt Jesu hinein ... wir werden in die Dynamik seiner Hingabe hineingenommen“ (Deus caritas est, 13). Leben wir also die Fastenzeit als eine „eucharistische“ Zeit, in der wir die Liebe Jesu empfangen und sie um uns in Wort und Tat verbreiten. Die Betrachtung dessen, „den sie durchbohrt haben“, drängt uns somit, den anderen das Herz zu öffnen und die Wunden zu erkennen, die der Würde des Menschseins geschlagen werden. Es drängt insbesondere, jede Form der Verachtung des Lebens und der Ausbeutung der menschlichen Person zu bekämpfen und die dramatische Vereinsamung und Verlassenheit vieler Menschen zu lindern. So werde die Fastenzeit für jeden Christen zur erneuten Erfahrung der Liebe Gottes, die uns in Jesu Christus geschenkt worden ist – eine Liebe, die wir unsererseits dem Nächsten weiterschenken müssen, vor allem denen, die leiden und in Not sind. Nur so können wir in reichem Maße der Freude von Ostern teilhaft werden. Maria, die Mutter der Schönen Liebe, leite uns auf diesem Wege der österlichen Bußzeit, einem Weg echter Umkehr zur Liebe Christi. Euch, liebe Brüder und Schwestern, wünsche ich eine fruchtbare Fastenzeit und erteile allen von Herzen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 21. November 2006

Benedictus PP XVI

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind auch wir gerufen, uns Gott und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ – dieses Leitwort der Misereor-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

„Entdecke, was zählt“ – das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält auch unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Würzburg, den 20. November 2006

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof von Paderborn

Vorstehender Aufruf ist am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2007, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2007, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 3. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2007

In Sorge für die Kranken

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„**Hauptsache gesund!**“ – Wie oft Sie dies wohl schon gewünscht haben – sich selbst und anderen? Gesundheit ist zweifellos ein hohes Gut. Jeder, der sich wohlfühlt und voller Lebenskraft ist, muss dankbar sein für die ihm geschenkten Möglichkeiten. Und im Alter gesund und bei Kräften zu sein, ist erst recht eine nicht hoch genug zu schätzende Gabe Gottes. Gesundheit ist jedoch nicht der letzte Sinn des Lebens. Und umgekehrt ist Krankheit kein absoluter Feind des Lebens. Als Christen bekennen wir, dass Gott, der ein „Freund des Lebens“ ist (vgl. Weish 11,26), uns Menschen ein Heilsein verleiht, dessen Maß nicht allein im körperlichen Befinden besteht. Gott hat den Menschen nicht von ungefähr als Einheit von Leib *und* Seele geschaffen. Ihm liegt daran, den Menschen einen Lebenssinn, ein Vertrauen ins Leben auch dort zu schenken, wo es beschädigt und verletzt ist. Dass Gott selbst rückhaltlos Mensch geworden ist, zeigt uns dies überdeutlich. Im beispielhaften Tun Jesu von Nazareth erkennen wir: Gerade Leben in seiner eingeschränkten Form verdient Aufmerksamkeit und Zuwendung. Auch schwer kranke, abhängige, demente, pflegebedürftige und komatöse Menschen haben das

Recht auf ein Leben in Würde. Ganz zu schweigen von der Situation der Menschen mit Behinderung und der vielen, uns oft unbekanntem psychisch Kranken.

Liebe Schwestern und Brüder!

Wer von Ihnen schon einmal ernsthaft krank gewesen ist, weiß, dass man durch körperliche Leiden, Schmerzen oder eine lebensbedrohliche Diagnose nicht selten in eine Krise gerät. Ein kranker Mensch durchlebt Angst und Verzweiflung, Resignation und Trauer. Menschen mit einer schweren Erkrankung leiden nicht nur unter körperlichen Schmerzen; psychische Ängste kommen hinzu. Oftmals sehen sich Kranke nicht dazu in der Lage, die sie bedrängenden Gefühle zuzulassen, geschweige denn zu artikulieren. Weil sie niemanden mit ihren Nöten belasten wollen oder weil sie befürchten, mit ihrem Kranksein auf Unverständnis oder Ablehnung zu stoßen, bleiben sie mit ihren Nöten und Schwierigkeiten lieber allein.

In vielfacher Weise erfährt also der kranke Mensch seine Begrenztheit und Hinfälligkeit, seine Heilungs- und Heilsbedürftigkeit. Die Krankheit stellt ihm im Grunde die eigene Endlichkeit und Vergänglichkeit vor Augen. Da überrascht es nicht, dass sich gerade in solchen Phasen religiöse Fragen oft in neuer Weise stellen: „*Warum bin ich krank?*“, „*Welchen*

Sinn haben meine Leiden und Schmerzen?“, „*War's das mit meinem Leben?“* – Solche und ähnliche Fragen gehen aufs Ganze der Existenz und berühren religiöse Dimensionen unseres Menschseins.

Es bedarf in der Tat vielfältiger Antworten, um die Herausforderung des Krankseins und der Begrenztheit menschlichen Lebens zusammen mit den Kranken zu bewältigen. Neben der professionellen medizinischen und pflegerischen Betreuung ist vor allem die menschliche und geistliche Zuwendung von großer Dringlichkeit. Erst wenn Kranke spüren, dass sich jemand um sie kümmert, ihnen zuhört und ihnen beisteht, werden Kräfte zur Heilung und Wiedergenesung geweckt. Oft erwächst aus solchen Gesten der Anteilnahme eine Linderung des Leidens und auch die Möglichkeit zur Annahme von chronischer oder gar unheilbarer Krankheit.

Liebe Schwestern und Brüder!

Angesichts der vielfältigen Nöte und Belastungen leidender Menschen ist die **Zuwendung zu den Kranken** eine bleibende Herausforderung, auf die ich mit diesem Hirtenbrief aufmerksam machen und für die ich werben möchte. Damit knüpfe ich an eine Richtungsanzeige der „Pastoralen Perspektive 2014“ für unser Erzbistum an, in der es heißt: *„Kranken und behinderten Menschen wollen wir im Geist des Evangeliums verlässlich zur Seite stehen und uns für würdige Lebensbedingungen und eine Begleitung einsetzen, die den Namen ‚menschlich‘ verdienen.“*

Sosehr ich die professionelle Hilfe und Begleitung kranker und behinderter Menschen durch unsere kirchlichen Einrichtungen, durch soziale Organisationen und viele hoch engagierte Einzelpersonen anerkenne, so sehr möchte ich an dieser Stelle *alle* Getauften in unseren Gemeinden dazu ermutigen, zu **Seelsorgerinnen** und **Seelsorgern der Kranken und Leidenden** zu werden. Wir dürfen die Zuwendung zu den Kranken und Leidenden nicht an caritative Organisationen und professionelle Kräfte delegieren und uns damit ein Alibi verschaffen! Ähnliches gilt für die Krankenseelsorge in unseren Gemeinden und Pastoralverbänden. Natürlich sind vor allem die Priester, Diakone, Gemeindefereferentinnen und -referenten auf der einen Seite und die Ortscaritas auf der anderen Seite dazu beauftragt, sich seelsorglich an die Seite der Kranken und Sterbenden zu begeben, aber nicht nur sie! Daher bitte ich die Verantwortlichen in unseren Gemeinden nachdrücklich: Berücksichtigen Sie bei der Entwicklung der Pastoralen Konzepte auch den Bereich der Seelsorge an den Kranken und Behinderten! Machen Sie dabei deutlich, dass **jeder Getaufte** aufgerufen ist, der Spur Jesu zu folgen, für den der Umgang mit den Kranken und Schwachen eine zentrale Bedeutung im Rahmen seiner Sendung hatte: *„Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, son-*

dern die Kranken“ (Mt 9,12). Mit diesem programmatischen Ausspruch stellt sich Jesus ausdrücklich auf die Seite der Verwundeten des Lebens. In den Evangelien sind die Krankenheilungen ein sprechendes Zeichen der bereits angebrochenen Gottesherrschaft. Jesus ist der göttliche Arzt – und zwar als Heiland und Erlöser. Sein Wort in der Gerichtsrede *„Ich war krank, und ihr habt mich besucht“* (Mt 25,36) bringt es auf den Punkt: Jesus identifiziert sich mit den Kranken; die Zuwendung zu ihnen ist Zuwendung zu ihm selbst. Im Leiden und Sterben Jesu hat Gott selbst sich sogar den Kranken und Sterbenden zur Seite gestellt. Er hat unser Leben zu seinem Leben, unsere Nöte zu seinen Nöten, unseren Tod zu seinem Tod gemacht. All dies steht für Christen jedoch in der Perspektive des neuen Lebens: Die Auferstehung Christi ist für die Glaubenden zum Anker der Hoffnung geworden: Krankheit und Tod sind daher nicht das letzte Wort über das menschliche Leben. Sie verlieren im Licht von Ostern damit gewiss nichts von ihrer konkreten Bedrohung, aber sie sind nicht länger verhängnisvoll.

Liebe Schwestern und Brüder!

Die dauerhafte Sorge Gottes um das Heil des Menschen setzte sich nach Ostern im Leben der Kirche fort. Das Wirken der Jünger im Auftrag Jesu *„Heilt die Kranken!“* (Mt 10,8) sowie der Brauch der ersten Christengemeinden, sich in Gebet, Handauflegung und Salbung durch die Ältesten den Kranken (vgl. Jak 5,13-15) zuzuwenden, ist für die gesamte Geschichte der Kirche zu einem Leitfaden ihres Handelns geworden.

Meist bildete die Kirche damit einen mutigen Kontrapunkt zu den gängigen Vorstellungen und Praktiken der sie umgebenden Gesellschaft. Schon in der Urkirche war dies der Fall. Und sehr oft wurde die Wertschätzung der Kranken und Leidenden zum Aushängeschild einer glaubwürdigen Kirche! Daran hat sich bis heute nichts geändert. Auch heute spüren die Menschen in unserem säkularen Umfeld an unserem Umgang mit kranken und leidenden Menschen sehr genau, was es heißt, sein Christsein authentisch zu leben.

„Die Sorge für die Kranken muss vor und über allem stehen: Man soll ihnen so dienen, als wären sie wirklich Christus“ (vgl. RB 36,1-3). – Diese Regel des heiligen Benedikt ist eine uneingeschränkte Christenpflicht, die es im Alltag in die Tat umzusetzen gilt.

Ich bin ausgesprochen dankbar, dass in den Krankenhäusern und Altenheimen in kirchlicher Trägerschaft der Dienst an den Kranken und Sterbenden professionell und mit großer Selbstverständlichkeit im Geiste des Evangeliums geleistet wird. Doch dieser Einsatz steht nicht allein: Deshalb gilt darüber hinaus allen Frauen und Männern, die sich in diesem zentralen christlichen Lebens-

bereich ehrenamtlich engagieren, meine besondere Wertschätzung. Vor allem die pflegenden Angehörigen, die wegen ihres Einsatzes für die Kranken große Entbehrungen auf sich nehmen müssen, verdienen unser aller Anerkennung. Auf ihrem oft im Stillen erfolgenden Engagement ruht trotz so mancher Belastung und Enttäuschung reicher Segen!

Nicht zuletzt wende ich mich an alle Schwestern und Brüder in unseren Gemeinden, die aufgrund einer schweren Krankheit, einer Behinderung oder zunehmender Altersbeschwerden nicht mehr in vollem Umfang am Leben ihrer Mitwelt teilnehmen können und unter vielfältigen Einschränkungen leiden. Bei allen Belastungen ihrer gegenwärtigen Situation ist ihnen jedoch eine besondere Gabe geschenkt, die der Dichter Reinhold Schneider, selbst von seelischem Leid gezeichnet, einmal so ausgedrückt hat: „Der Kranke vermag mehr zu ahnen, zu spüren als andere Menschen.“ Mögen unsere Kranken gerade angesichts ihrer Leiden und aufgrund ihrer erhöhten Sensibilität spüren, wie nahe Gott ihnen ist, auch wenn sie seinen Willen nicht verstehen oder mit ihm ringen müssen wie der biblische Hiob. Ihnen allen gilt auf diesem Wegabschnitt meine besondere Aufmerksamkeit, mein begleitendes Gebet und die Solidarität vieler Christen in unserem Erzbistum. Ich wünsche allen Kranken, dass sie ihre schwere Lebensphase trotz vieler unbeantworteter Fragen annehmen können im Vertrauen darauf, dass Gott sie nach wie vor hält und für sie da ist – durch die Hilfe zuverlässiger Menschen, aber auch im Wort der Heiligen Schrift und in den Sakramenten.

Schon die frühe Kirche legte großen Wert darauf, dass in der sonntäglichen Eucharistie die abwesenden Kranken nicht einfach aus dem Blick der feiernden Gemeinde gerieten. Deshalb wurden noch in der Feier selbst Diakone ausgesandt, um ihnen die Krankenkommunion zu bringen. So wurde für jeden Mitfeiernden deutlich: Die Kranken sind zwar aus den Augen, aber nicht aus dem Sinn! In der Eucharistie als *dem* Sakrament der Einheit sind wir zutiefst miteinander verbunden. Ich frage mich: Wie könnte dieser wertvolle Aspekt unter unseren heutigen Bedingungen wieder verstärkt in die Tat umgesetzt werden?

Neben der Eucharistie nimmt auch das Sakrament der Krankensalbung eine besondere Stellung ein. Es ist ein ausgezeichnetes „Geschenk der Güte Gottes in den leiblichen Zeichen seiner Zärtlichkeit“ (Bischof Kurt Koch) und kann Menschen in den neuralgischen Situationen ihres Lebens aufrichten und stärken. Deshalb sollte dieses Sakrament, wie vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgesehen, nicht erst in der Situation des herannahenden Todes gespendet werden, sondern in jeder schwierigen gesundheitlichen Krise.


Liebe Schwestern und Brüder

Uns Christen wünsche ich, dass wir die Nöte der körperlich und seelisch Kranken verstärkt auch als Zeichen *unserer* Zeit erkennen. Wir dürfen die Leidenden in unserer Nähe nicht vergessen, sondern sollten uns – wie Christus – ihrer annehmen. Dann kommen wir unserer Berufung zur Gottes- und Nächstenliebe nach. Auch wenn wir angesichts der vielen Nöte manchmal nur fragmentarisch handeln können, wird unser Tun nicht ohne Wirkung bleiben.

Ich vertraue darauf, dass unsere „*Werke der Barmherzigkeit*“, zu denen auch die Sorge für die Kranken und Sterbenden gehört, Zeugnis von dem geben, was Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika „*DEUS CARITAS EST*“ als Quintessenz des christlichen Glaubens formuliert hat: Die Liebe „*ist das Licht ... das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt. Die Liebe ist möglich, und wir können sie tun, weil wir nach Gottes Bild geschaffen sind*“. Also wird es uns in der Begegnung mit den kranken Menschen – gerade auch in der jetzt begonnenen Fastenzeit – vor allem darum gehen, „*die Liebe zu verwirklichen und damit das Licht Gottes in die Welt einzulassen*“ (DCE 39).

Mit guten Wünschen für eine geistlich fruchtbare Fastenzeit und ein gesegnetes Osterfest grüße ich Sie aus Paderborn.

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. † 

Erzbischof von Paderborn

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 25. Februar 2007, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, in voller Länge zu verlesen.

Sperrfrist: 24. Februar 2007, 17.00 Uhr

Nr. 4. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Heiliger Weg

Artikel 1

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird entsprechend dem „Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn“ vom 3. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 86.; im Folgenden kurz: Grundstatut) im Dekanat Dortmund der Pastoralverbund Heiliger Weg errichtet.

Artikel 2

Der Pastoralverbund Heiliger Weg umfasst:

Pfarrei St. Bonifatius, Dortmund
Pfarrei St. Franziskus u. Antonius, Dortmund.

Die genannten Pfarreien bleiben rechtlich selbstständig. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben, sofern nicht in diesem Errichtungsdekret etwas anderes festgelegt ist, unberührt.

Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 3

Sitz und Anschrift des Pastoralverbundes bestimmen sich nach dem Amtssitz des Leiters (vgl. Art. 4 Abs. 2 Grundstatut).

Artikel 4

Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Grundstatut).

Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten weisungsbefugt. Art. 6 Abs. 2 Grundstatut bleibt unberührt.

Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut in der jeweiligen Fassung.

Artikel 5

Sonstige Inhaber seelsorglicher Leitungämter in den Gemeinden des Verbundes haben, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, im Pastoralverbund mitzuarbeiten.

Auch alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie Diakone und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt. Ggf. sind bestehende Beauftragungen anzupassen.

Artikel 6

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Grundstatut soll ein Koordinierungskreis gebildet werden. Hierbei sollen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Bereich Caritas berücksichtigt werden.

Artikel 7

Die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Pfarreien gebildet.

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 Grundstatut sollen die Gremien eng zusammenarbeiten.

Den Vorsitz in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Grundstatut).

Artikel 8


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts in der jeweiligen Fassung.

Artikel 9

Die Errichtung gilt als vollzogen mit dem 1. Februar 2007.

Paderborn, 19. Dezember 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 

Erzbischof

Az.: 11/A 24-20.12.51/1

Nr. 5. Zweites Gesetz zur Verlängerung der befristeten Inkraftsetzung ad experimentum des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn

Artikel 1


Die bis zum 23. Juli 2007 befristete Inkraftsetzung ad experimentum des „Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn“ vom 3. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 86.; KA 2005, Nr. 37.) wird über den 23. Juli 2007 hinaus bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 verlängert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 24. Juli 2007 in Geltung.

Paderborn, 15. Dezember 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 

Erzbischof

Az.: 11/A 24-20.00.1/2

Nr. 6. Pastorale Richtlinien für das Erzbistum Paderborn zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald

Das nordrhein-westfälische Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (BestG NRW) ermöglicht in § 1 Abs. 4 unter bestimmten Voraussetzungen privaten Rechtsträgern die Errichtung und den Betrieb von Friedhöfen, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird. Diese Anlagen tragen je nach Betreiber-Gesellschaft Namen wie „FriedWald“ oder „RuheForst“. Dabei handelt es sich um naturbelassene, offene, meist ausgewiesene Waldstücke, in denen die Asche Verstorbener in einer kompostierbaren Urne direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches vergraben wird. Sargbeisetzungen sind dort nicht gestattet. Bestattungsrechtlich handelt es sich bei der Urnenbestattung im Wald um eine der Urnen-Seebeisetzung vergleichbare Sonderform der Feuerbestattung.

In ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 schreiben die deutschen Bischöfe:

„Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse, nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.

Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahelegen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre wi-

dersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beachten.“

Um eines einheitlichen Vorgehens willen werden für das Erzbistum Paderborn folgende Richtlinien erlassen:

1. Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Gründe unterstellt werden können, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, hat das Erzbistum Paderborn grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen, verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald, trägt zum weiteren Verblässen einer christlich geprägten Kultur und in gewisser Weise auch zu einer stärkeren Kommerzialisierung bei.

Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger bei der Errichtung oder Eröffnung entsprechender Anlagen ist daher nicht möglich.

2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten: Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (can. 1176 § 1 CIC). Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben (can. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Geistliche in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss.

3. Im Gespräch mit den Angehörigen soll der Geistliche deutlich machen, dass die zentrale Feier eines kirchlichen Begräbnisses das Requiem ist. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirchlichen Begräbnisses auch im Falle einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften und dem, was in der betreffenden Gemeinde bei Urnenbeisetzungen im Allgemeinen üblich ist.

4. Nach Möglichkeit soll die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Wo eine solche Feier vor der Einäscherung nicht möglich ist, sollte sie mit der Totenmesse verbunden werden oder als Wortgottesdienst in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.

5. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt im Allgemeinen – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen ohne kirchliche Mitwirkung. Im Einzelfall kann es jedoch aus seelsorglichen Gründen angebracht sein, dass ein Geistlicher die Angehörigen auch bei der Beisetzung der Urne im Wald begleitet und dort mit ihnen betet.

6. Im Allgemeinen soll sich die Mitwirkung des Geistlichen (über die Totenmesse hinaus) auf *eine* gottesdienstliche Feier entsprechend Abschnitt 4 beschränken. Diese Beschränkung soll den Angehörigen bei Nachfrage in angemessener Weise erläutert werden:

– Eine generelle Mitwirkung an zwei unterschiedlichen Feiern ist für die Geistlichen nicht leistbar.

– Um den Eindruck einer unterschiedlichen Behandlung zu vermeiden, soll es daher grundsätzlich nur eine kirchliche Feier über die Totenmesse hinaus geben.


– Der kirchliche Gottesdienst ist eine öffentliche Feier, zu der die Gemeinde eingeladen ist (auch wenn dies nicht immer deutlich wird); daher hat die Feier in einer Friedhofskapelle oder der Pfarrkirche Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.

– Wenn ein Geistlicher sowohl den Gottesdienst vor der Einäscherung leitet als auch an der Urnenbeisetzung im Wald teilnimmt, dann handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung aus besonderen pastoralen Gründen, die nicht verallgemeinert werden kann.

7. Die Mitwirkung eines Geistlichen an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist untersagt.

Paderborn, 12. Dezember 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 

Erzbischof

Az.: 11/A 46-10.00.1/24

Nr. 7. Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn

§ 1

Die Wahrnehmung des Begräbnisdienstes ist grundsätzlich Aufgabe der Priester und Diakone (vgl. can. 1168 CIC). Sie gehört gemäß can. 530 n. 5 CIC zu den besonderen Amtspflichten des Pfarrers.

§ 2

(1) In Fällen einer dringenden pastoralen Notwendigkeit können Laien mit der Wahrnehmung des Begräbnisdienstes nach Maßgabe des Rechts beauftragt werden.

(2) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Pfarrers der betroffenen Gemeinde durch den Erzbischof, beschränkt auf den Bereich dieser Gemeinde und auf drei Jahre befristet. Sie kann nach Zeitablauf jeweils erneuert werden.

(3) Soll die Beauftragung für mehrere oder alle Gemeinden eines Pastoralverbundes erfolgen, so ist der in Absatz 2 genannte Antrag von allen beteiligten Pfarrern gemeinsam zu stellen.

(4) Ist der oder einer der Pfarrer nicht zugleich Leiter des betroffenen Pastoralverbundes, so ist dessen Stellungnahme dem Antrag beizufügen.

(5) Vor einer Entscheidung holt der Erzbischof die Stellungnahme des zuständigen Dechanten ein.

(6) Bei Fortfall der Voraussetzungen kann die Beauftragung durch den Erzbischof jederzeit widerrufen werden. Zuvor sind der oder die beteiligten Pfarrer, der Dechant und im Falle des Absatzes 4 auch der Leiter des Pastoralverbundes zu hören.

§ 3

(1) Das Vorliegen einer pastoralen Notwendigkeit ist von dem zuständigen Pfarrer oder den zuständigen Pfarrern nach Anhörung des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrgemeinderäte mit Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Als Kriterien für die Begründung einer pastoralen Notwendigkeit gelten insbesondere:

a) die Anzahl und die Situation der Priester und Diakone in der Gemeinde oder in den Gemeinden bzw. im Pastoralverbund,

b) die durchschnittliche Anzahl der Beerdigungen im Zeitraum eines Jahres,

c) organisatorische Vorgaben der Friedhofsverwaltungen und/oder der Bestattungsinstitute, etwa im Hinblick auf Zeitvorgaben oder Terminkollisionen durch mehrere Friedhöfe am Ort.

§ 4

(1) Laien, die mit der Wahrnehmung des Begräbnisdienstes beauftragt werden sollen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehren und Normen der katholischen Kirche,

b) gediegene Kenntnis der Hl. Schrift und der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,

c) Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen erwarten lässt,

d) Kenntnis der Liturgie und der pastoralen Bedeutung des kirchlichen Begräbnisses, besonders im Hinblick auf die Angehörigen und auf diejenigen Anwesenden, die der Kirche fernstehen,

e) Erfahrung in der Übernahme liturgischer Dienste und Befähigung zur Leitung eines Gottesdienstes,

f) Erfahrung im Umgang mit Menschen in besonderen Krisensituationen und Trauernden,

g) Einbindung in das Leben der Pfarrgemeinde bzw. des Pastoralverbundes,

h) Mindestalter von 30 Jahren.

(2) Die Teilnahme an speziellen Vorbereitungskursen kann zur Bedingung für eine Beauftragung gemacht werden.

§ 5

Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde durch den Pfarrer in angemessener Weise bekannt zu machen und in verständlicher Weise nahezubringen. Dem Pfarrer obliegt auch die Einführung des zum Begräbnisdienst beauftragten Laien. Ist eine Beauftragung für mehrere oder alle Gemeinden des Pastoralverbundes ausgesprochen worden, kann die Einführung in einer gemeinsamen Feier erfolgen.

§ 6

Der die Feier des Begräbnisses leitende Laie trägt bei der Ausübung dieses Dienstes liturgische Kleidung (Talar und Rochett oder Mantelalbe).

§ 7

Nimmt ein Laie den Begräbnisdienst wahr, soll darauf geachtet werden, dass die Bedeutung der Eucharistiefeyer als Zentrum der christlichen Auferstehungshoffnung im Bewusstsein bleibt. Ortsübliche Gewohnheiten sind hierbei möglichst zu bewahren.

§ 8

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Paderborn, 12. Dezember 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 
Erzbischof

Az.: 11/A 46-10.00.1/22

Nr. 8. Erklärung aus Anlass der Veröffentlichung der Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn

Als einen der wichtigsten Dienste, die wir als Kirche von Paderborn den Menschen leisten können, sehe ich es an, ihnen die Zuwendung des Mensch gewordenen Gottes durch alle Phasen des Lebens zu bezeugen. Dieses Zeugnis, das wir durch Wort und Tat geben sollen, ist besonders im Angesicht des Todes gefragt. Darum habe ich in der Pastoralen Perspektive 2014 formuliert: „Sterbende sollen unsere Gemeinschaft und Verbundenheit erfahren, ihren Angehörigen wollen wir in der persönlichen seelsorglichen Begleitung und Hilfestellung zuverlässige Wegbegleiter sein.“

Unser Zeugnis und unser Beistand enden natürlich nicht an der Schwelle des Todes. Seit jeher gehört es zu den grundlegenden Werken der Barmherzigkeit, die Toten würdig zu begraben und den Angehörigen in ihrer Trauer nahe zu sein. In der Art und Weise, wie wir den Begräbnisdienst versehen, bringen wir zum Ausdruck, worauf wir hoffen und an wen wir glauben: Es ist der Gott, der Jesus von Nazareth von den Toten auferweckt hat und auch uns das ewige Leben verspricht.

Zu diesem Glaubenszeugnis und zu diesem Liebesdienst ist jede und jeder von uns berufen. Vielfältig sind die Formen dieses gelebten Glaubens. Er zeigt sich unter anderem in der Pflege und im Besuch von Kranken, in der Begleitung der Sterbenden und der trauernden Angehörigen, im fürbittenden Gebet sowie in der Mitfeier des Begräbnisses und der Totenmesse.

Einen wichtigen Dienst üben diejenigen aus, die der liturgischen Feier des Begräbnisses vorstehen. Diese Aufgabe ist in besonderer Weise zunächst einmal dem Pfarrer als dem „Hirten“ der ihm anvertrauten Gemeinde aufgetragen (can. 530 Nr. 5 CIC). Damit bringt die Kirche zum Ausdruck, dass es ein wesentlicher Teil der Hirtenaufgabe ist, „an den Sorgen und Ängsten und vor allem an der Trauer der Gläubigen Anteil“ zu nehmen (vgl. can. 529 § 1 CIC). In Unterstützung des Pfarrers übernehmen auch die anderen Priester des Pastoralverbunds die Leitung der Begräbnisliturgie. Mit Ausnahme der Totenmesse können die Begräbnisfeiern auch von einem Diakon geleitet werden.

Darüber hinaus erlaubt die im Jahr 1969 veröffentlichte „Liturgische Ordnung der Begräbnisfeier“ (Ordo exsequiarum), dass durch die Bischofskonferenz mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls auch Laien mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden können, wenn die pastorale Notwendigkeit es verlangt (Nr. 19). Auf einen Antrag der Deutschen Bischofskonferenz hin haben die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 17. November 1973 die entsprechende Vollmacht erhalten.

Von dieser Vollmacht möchte ich in Zukunft Gebrauch machen, wenn in einzelnen Gemeinden bzw. Pastoralverbänden Situationen eintreten, die die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst notwendig machen. Um diesen besonderen Dienst auf eine sichere Grundlage zu stellen, habe ich eine entsprechende Ordnung erlassen, die die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn regelt. Bei meiner Entscheidung habe ich mich von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Zahl der Beerdigungen kann in einzelnen Gemeinden eine Größenordnung erreichen, die den jeweiligen Priester an die Grenze des Leistbaren bringt beziehungsweise nicht mehr verantwortbar ist. Dabei spielt nicht nur die reine Anzahl der Beerdigungen eine Rolle, sondern beispielsweise auch die Entfernung der Friedhöfe oder ihre Größe. Auch Alter und Gesundheit des Priesters oder die weiteren Aufgaben, die ihm übertragen sind, sind wichtige Gesichtspunkte, wenn es darum geht, was ein Seelsorger bewältigen kann und wann er unzumutbar überfordert wird.

Neben meiner Verantwortung für die Priester sehe ich in gleicher Weise auch meine Verantwortung für die Angehörigen, die um einen Verstorbenen trauern. Sie wünschen sich mit Recht, dass sich die Seelsorger Zeit für sie nehmen, die Begräbnisfeier und die Totenmesse gut vorbereiten und würdig und tröstlich mit ihnen feiern. Ich möchte daher nicht nur die Quantität der Beerdigungen in den Blick nehmen, sondern auch ihre Qualität, die jedoch nur erreicht werden kann, wenn genügend Zeit und Energie vorhanden sind.

Auch wenn die Sorge um die Sterbenden, die Begleitung der Angehörigen und die Leitung des kirchlichen Begräbnisses wichtige Aufgaben der Priester und Diakone sind und auch bleiben, ist der Begräbnisdienst nicht an das Weihesakrament gebunden (vgl. can. 1168 CIC). Darum besteht hier die Möglichkeit, dass auch Gemeindeglieder diese Aufgabe übernehmen. Dazu sind sie durch Taufe und Firmung sakramental befähigt. Was für viele von uns ungewohnt ist, ist in anderen Teilen der Weltkirche gar nicht anders denkbar.

Ich möchte den Begräbnisdienst durch Laien künftig dort möglich machen, wo die pastorale Situation es erfordert und wo der Boden dafür bereit ist, dass dieser Dienst von der Gemeinde und dann auch von den Angehörigen eines Verstorbenen angenommen werden kann. Darum werden Beauftragungen nur vorgenommen, wenn der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. die Pfarrgemeinderäte (wenn sich die Beauftragung auf mehrere Gemeinden erstrecken soll) sowie der Dechant gehört worden sind. Außerdem wird es eine wichtige Aufgabe aller Verantwortlichen sein, die Gemeinde gut auf die neue Situation vorzubereiten.

Ob der Begräbnisdienst durch Laien angenommen wird und sich bewährt, hängt entscheidend davon ab, wer für diesen Dienst gewonnen werden kann. Mir ist es

wichtig, dass diese Frauen und Männer nicht nur die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen, um eine Begräbnisfeier gut zu leiten und das Wort Gottes zu verkünden, sondern auch Lebenserfahrung und ein gutes Einfühlungsvermögen in die Situation der trauernden Angehörigen. Wir werden uns darum genügend Zeit nehmen, um vor einer Beauftragung die notwendigen Gespräche zu führen. Außerdem werden wir für eine gute Vorbereitung und Begleitung der Beauftragten sorgen.


Wenn in einer Gemeinde der Begräbnisdienst durch Laien ermöglicht wird, müssen Pfarrer, Pfarrgemeinderat und alle, die künftig eine Begräbnisfeier leiten werden, gemeinsam Kriterien entwickeln, nach denen die Dienste aufgeteilt werden. Diese Regelungen müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, damit der Eindruck vermieden wird, es gäbe bei der Entscheidung, wer jeweils den Begräbnisdienst übernimmt, ein Ansehen der Person. Immer wieder muss ins Bewusstsein der Gemeindeglieder gerufen werden, dass die Verteilung des Begräbnisdienstes auf eine größere Zahl von Personen allen zugute kommt. Außerdem bleibt die Verantwortung des Pfarrers bzw. des jeweiligen Priesters für die Feier der Totenmesse bestehen. Von daher ist die Übernahme des Begräbnisdienstes durch einen Laien nicht isoliert zu sehen, sondern fügt sich ein in den gesamten Dienst, den eine Gemeinde dem Verstorbenen und seinen Angehörigen leistet.

Gerade in einer Zeit, in der eine zunehmende Zahl von Menschen der Kirche distanziert gegenübersteht oder zumindest selten Kontakt zu ihr hat, sind wir besonders aufgefordert, ihnen einladend und hilfreich zu begegnen. Gerade im Angesicht des Todes stellen sich Fragen, auf die wir aus unserem Glauben an den auferstandenen Herrn eine Antwort wagen dürfen. Besonders dann, wenn Menschen unter dem Verlust eines lieben Angehörigen leiden, brauchen sie die Zuwendung ihrer Mitmenschen. So stellt sich eine umfassende Trauerpastoral nicht nur als eine wichtige Herausforderung, sondern auch als eine besondere Chance für die Gemeinden dar.

Darum möchte ich die neue Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst nicht losgelöst von den vielfältigen Bemühungen sehen, die bereits an zahlreichen Orten unseres Erzbistums unternommen werden. Ausdrücklich möchte ich alle Gemeinden und Pastoralverbände ermutigen, bei der Suche nach ihren Aufgabenschwerpunkten die Kranken und ihre Angehörigen, die Sterbenden und die Trauernden besonders in den Blick zu nehmen. Allen, die sich in diesem weiten Feld engagieren, sage ich meinen aufrichtigen Dank und wünsche ihnen Gottes Segen. In diesen Dank und Segenswunsch schließe ich auch die Männer und Frauen ein, die durch diese neue Ordnung in ihrer Gemeinde nun vor die Frage gestellt sein werden, ob sie zur Übernahme dieses oft nicht leichten Dienstes bereit sind.

Paderborn, 1. Januar 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 2/A46-10.00.1/22

Nr. 9. Beschluss der Unterkommission II vom 16.-17. 11. 2006 Antrag 62/UK II Caritas Kur- und Erholungsheime im Erzbistum Paderborn e.V., Ursulinenstr. 26, 59955 Winterberg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Kur- und Erholungsheime im Erzbistum Paderborn e.V., Ursulinenstr. 26, 59955 Winterberg, mit den Einrichtungen St. Ursula, Ursulinenstr. 26, 59955 Winterberg, und Thalita, Stöckerstr. 2, 34537 Bad Wildungen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 eine reduzierte Weihnachtzuwendung in Höhe von 50 v. H. der in der Anlage 1, Abschnitt XIV, Abs. d jeweils genannten Beträge gezahlt. Die restlichen 50 v. H. werden bis zum 31. 3. 2007 gestundet.

2. Von dieser Regelung sind auch alle außertariflichen Beschäftigten und leitenden Mitarbeiter/-innen betroffen.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. 3. 2007 ausscheiden, ist die Weihnachtzuwendung mit der Zahlung der Vergütung im Monat des Ausscheidens zu zahlen, soweit nicht im Rahmen der AVR eine Rückzahlungspflicht besteht.

4. Die Änderung tritt am 17. 11. 2006 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Bis zum 31. 12. 2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretungen solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmen. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen.


2. Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, sodass ein den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Die Unterkommission empfiehlt dem Rechtsträger, den Mitarbeitervertretungen in den Aufsichtsgremien einen Gaststatus einzuräumen.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 18. Dezember 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.05.9/1

Nr. 10. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006

A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

1. Die §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR erhalten folgende Fassung:

„§ 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben die Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Eine Rufbereitschaft darf er nur anordnen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.

(2) Bei Bereitschaftsdiensten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Als Bereitschaftsdienst gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(3) Während der Rufbereitschaft hält sich der Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort auf, an dem seine Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Als Rufbereitschaft gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(4) Auf die Nachtarbeitsstunden in § 4 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR werden Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der in der Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistung nicht angerechnet.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 2 Unterabs. 3 entsprechend.

(7) Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

§ 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen

(1) Abweichend von § 7 gilt diese Bestimmung für Mitarbeiter in

- a) Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, und in Altenpflegeheimen und Pflegebereichen in Altenheimen oder
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.

(2) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG aufgrund einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich, die gesetzlich vorgesehene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- (a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- (b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und

(c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

(a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,

(b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

Die Arbeitszeit darf nur verlängert werden, wenn der Mitarbeiter schriftlich eingewilligt hat. Er kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf einen Mitarbeiter nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

(6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 3 bis 5 gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.

(7) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihnen selbst gewählten Ort aufhalten, an dem ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(9) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) gelten die Absätze 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime). Für die Ärzte in diesen Einrichtungen gelten die Absätze 2 bis 9 ohne Einschränkungen.

§ 9 Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt in Krankenhäusern und Heimen

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) fallenden Mitarbeiter wird

die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallender Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(3) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR bezahlt. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

(4) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden. Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für Freizeitausgleich gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Ausgleich für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 7 durch pauschale Abgeltung vorgenommen werden.“

2. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31. 12. 2005

1. In § 1 Abs. 7 wird der 2. Unterabsatz der Anlage 5 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. In § 1 Abs. 7, 2. Unterabs. Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „mit Geltung bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Die Anlage 5a zu den AVR in der Fassung vom 31. 12. 2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

3. Die Anlage 5b zu den AVR in der Fassung vom 31. 12. 2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „Diese Regelung gilt ab dem 1. November 2006“ ersetzt.

4. Die Anlage 5c zu den AVR in der Fassung vom 31. 12. 2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die ab dem 1. April 2001 abgeschlossen werden.“

5. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

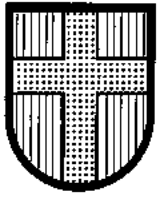
C. Einmalzahlungen

1. „Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

Durch Dienstvereinbarung können für die Auszahlung aller Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31. 12. 2008 liegen müssen, vereinbart werden.

Durch Dienstvereinbarung kann darüber hinaus nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlung vereinbart werden. Dabei sind der Mitarbeitervertretung zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Trägers vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

2006

149. Jahrgang

Dieser Jahrgang umfasst die Stücke 1-12

HERAUSGEGEBEN VOM ERZBISCHÖFLICHEN GENERALVIKARIAT PADERBORN

Sachweiser für das Jahr 2006

A				C	
Adveniat				Caritas	
sh. Bischöfe, deutsche				– Verbandsbeitrag für die dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. korporativ angeschlossenen Krankenhäuser, Heime und andere Anstalten	84
sh. Kollekten				– Rahmenkonzeption Koordinator/-in für Caritas im Dekanat	155
Advent				sh. Bischöfe, deutsche	
– Gestaltungshilfen für die Advents- und Weihnachtszeit	89		– Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006	93	
– Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	90, 122		– Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006	105	
			– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006	117	
			– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006/2007	118	
Afrikatag			Bonifatiuswerk		
sh. Kollekten			– Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland	55	
Angebote	148		– Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	90	
Aufnahmen	4, 120, 139		– Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 19. November 2006	111	
Ausländische Mitbürger			– Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes	122	
– Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2006	86		sh. Kollekten		
			sh. Spenden		
B			Bücher, Schriften, Filme		
Bank für Kirche und Caritas			– Enzyklika „DEUS CARITAS EST“ von Papst Benedikt XVI.	11	
– Jahresabschluss 2005 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn			– Broschüre Stimmen der Weltkirche Nr. 38 „Christen und Muslime: Partner im Dialog“	43	
– zusammengefasst –	102		– Broschüre „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3)	55	
Bischöfe, deutsche			– Wallfahrten in der Diaspora		
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006	13		– Neues Buch des Bonifatiuswerkes	58	
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2006)	45		– Kirchliches Handbuch	90	
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag – Saarbrücken 2006	46		– Buchsonntag 2006	115	
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006	46		– Arbeitshilfe Nr. 202 „WeltMission – Internationaler Kongress der Katholischen Kirche. Dokumentation“	115	
– Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der Katholischen Kirche	61		– Arbeitshilfe Nr. 203 „Die Sakramente (Mysterien) der Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen“	122	
– Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e. V.	86		– Arbeitshilfe Nr. 204 „Die menschliche Person – Herzmitte des Friedens“	123	
– Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2006	86		sh. Bonifatiuswerk		
– Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006	92		Bußpraxis, kirchliche	11	

Dienstausweis

- Verlust eines Dienstausweises
116, 123, 148

Dreikönigssingen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006/2007 118
- Dreikönigssingen 2007 121

E

Erzbischof

- Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2006 14
- Pfingstbrief 2006 des Erzbischofs von Paderborn an alle Schwestern und Brüder im ehrenamtlichen und hauptamtlichen Dienst des Erzbistums Paderborn 62
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2005
Ausnahmeregelung Kirchlicher Suchdienst 118
- sh. Pastoralverbände
- sh. Gesetze
- sh. Kollekten

Erzbistum Paderborn

- Geschäftsanweisung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn 156

F

Fakultät, Theologische

- Oswald-Preisstiftung 8
- Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommer-Semester 2006 der Theologischen Fakultät Paderborn 39
- Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät 97

Fastenzeit

- Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006 9
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006 13
- Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2006 14
- MISEREOR-Fastenaktion 2006 33
- sh. Papst Benedikt XVI.
- sh. Bischöfe, deutsche

Firmung

- Erwachsenen-Firmung 2006
5, 112
- Mitfeier der Chrisammesse im Hohen Dom am Gründonnerstag, dem 13. April 2006 52

G

Gebäude

- sh. Kirchengemeinden

Gebetswoche

- Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2007 112

Geistliche

- Beihilfeordnung für Priester 24
- Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. 10. 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, St. 11, Nr. 233., S. 200ff.) 67
- Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 83
- Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 24. 11. 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, St. 12, Nr. 258.) 93
- Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Geistliche 96
- Diözesangesetz zur Anpassung der Verfahrensordnung bei der Versetzung von Geistlichen an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn 125

Geistliche Berufe

- Gebetsinitiative für Geistliche Berufe 52

Gemeindereferenten

- sh. Kirchenangestellte

Gesetze, Verordnungen

- Gesetz zur Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn 17
- Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2006 34
- Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn (StiftO PB) 72
- Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn 72

- Siegelordnung für das Erzbistum Paderborn 93
- Diözesangesetz zur Anpassung der Verfahrensordnung bei der Versetzung von Geistlichen an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn 125
- Richtlinien für das Familienheim-Hilfswerk der Erzdiözese Paderborn (FHH) 131
- Ordnung für die Arbeit des Dekanatsjugendseelsorgers im Erzbistum Paderborn 142
- Verordnung über die in 2007 abzuhaltenden Diözesankollekten 143
- Ausführungsverordnung zu can. 535 § 3 CIC Unterschriftenvollmächtigung durch den Pfarrer 162
- sh. Wahlen
- sh. Kirchenvorstand

Gottesdienst

- Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn 72

H

Haushalts- und Rechnungswesen

- Haushaltsplan 2006 5
- Jahresabschluss 2005 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn
– zusammengefasst – 102
- Haushaltsrichtlinien 2007 113

K

Kirchenangestellte

- Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn
– KODA-Ordnung (KODA-O) 26
- Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung 30, 31
- Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung 82
- Muster-Belegarztvertrag 84
- Änderung der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn 87
- Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung 106

– Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2005 Ausnahmeregelung Kirchlicher Suchdienst	118		
– Beschluss der Unterkommission II vom 21. 10. 2005 Antrag 10/UK II IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstr. 4, 33602 Bielefeld, mit den Einrichtungen IN VIA Kath. Jugendbildungswerk Bielefeld und IN VIA Kath. Jugendbildungswerk Herford	119		
– Beschluss der Unterkommission II vom 3. 11. 2005 Antrag 9/UK II Hospital zum Hl. Geist Geseke gGmbH, Bachstraße 76, 59590 Geseke	119		
– Beschluss der Unterkommission III vom 19./20. 12. 2005 Antrag 17/UK III Alten-, Wohn- und Pflegeheim Christkönig, Zum Hahnberg 12, 34537 Bad Wildungen	119		
– Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 6. 2006 Antrag 34/UK II Karolinen-Hospital Hüsten, Stolte Ley 5, 59759 Arnsberg	120		
– Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 6. 2006 Antrag 37/UK II Katholisches Krankenhaus Hagen gGmbH, Bergstraße 56, 58095 Hagen	120		
– Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn	127		
– Dienstanweisung über Zugangswege zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten	131		
– Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 2006, Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	132		
– Beschluss der Unterkommission II vom 4. bis 5. 9. 2006 Antrag 42/UK II, IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Bezirk Paderborn e. V., Bahnhofstr. 19, 33102 Paderborn	137		
– Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 37/UK II, Katholisches Krankenhaus Hagen gGmbH, Bergstr. 56, 58095 Hagen	137		
– Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 44/UK II, St.-Marien-Hospital Marsberg, Marienstr. 2, 34431 Marsberg	138		
– Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 45/UK II, Hospital zum Hl. Geist, Bachstr. 75, 59590 Geseke	138		
– Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 52/UK II, Meinwerk-Institut, Giersmauer 35, 33098 Paderborn	138		
– Änderung der KODA-Ordnung	161		
		Kirchengemeinden	
		– Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude	164
		Kirchensteuer	
		– Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2006	23
		– Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2006	23
		– Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2006	24
		Kirchensteuerrat	
		– Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften vom 1. Oktober 1993	118
		Kirchenvorstand	
		sh. Wahlen	
		Kirchliches Meldewesen	
		– Kirchliches Meldewesen – Schulungstermine	147
		KODA	
		– Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)	26
		– Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	57
		– Änderung der KODA-Ordnung	139
		– Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung	161
		sh. Kirchenangestellte	
		Kollekten	
		– Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006	13
		– MISEREOR-Fastenaktion 2006	33
		– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2006)	45
		– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag – Saarbrücken 2006	46
		– Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006	46
		– Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 9. April 2006	51
		– Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 8. Mai bis zum 4. Juni 2006 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 4. Juni 2006	51
		– Liborikollekte	89
		– Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne, Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006	95
		– Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006	105
		– Kollekte für außerordentliche Seelsorgezwecke am 12. November 2006	106
		– Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 19. November 2006	111
		– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006	117
		– Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2006, für die Priesterfortbildung in Osteuropa	120
		– Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2006 in allen katholischen Gemeinden Deutschlands	121
		– missio – Afrikatag 2007 – Hinweis zur Kollekte am 7. Januar 2007	142
		– „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2007	145
		– „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2007	146
		sh. Gesetze, Verordnungen	

**Kommunionhelfer und
Kommunionhelferinnen**

- Kommunionsspendung durch
Laien 146

L

Libori

- Feier des Libori-Festes – Ablauf
der Libori-Feierlichkeiten
vom 21. bis 30. Juli 2006 88
- Liborikollekte 89

Liturgische Beauftragungen 50, 95

M

Mission

- sh. Papst Benedikt XVI.
- sh. Welttage
- sh. Kollekten

Migranten

- sh. Papst
- sh. Welttage

Mitarbeitervertretung

- sh. Kirchenangestellte

Musik

- Vergütungssätze M-U 34
- Vergütungssätze U-VK 37

P

Papst Benedikt XVI.

- Botschaft von Papst Benedikt XVI.
zur Feier des Weltfriedenstages
am 1. Januar 2006 1
- Botschaft von Papst Benedikt XVI.
für die Fastenzeit 2006 9
- Enzyklika „DEUS CARITAS EST“
von Papst Benedikt XVI. 11
- Botschaft von Papst Benedikt XVI.
zum 43. Weltgebetstag um
geistliche Berufungen 59
- Botschaft von Papst Benedikt XVI.
zum Welttag der Migranten und
Flüchtlinge 2006 85
- Botschaft von Papst Bene-
dikt XVI. zum Sonntag der Welt-
mission 2006: „Nächstenliebe,
Seele der Mission“ 91
- Verlautbarung Nr. 175 „Statut
der Päpstlichen Missions-
werke“ 122
- Botschaft von Papst Benedikt XVI.
zur Feier des Weltfriedenstages
am 1. Januar 2007 149

- Botschaft von Papst Benedikt XVI.
zum 93. Welttag der Migranten
und Flüchtlinge 2007 153

- Gebetsanliegen des Papstes und
der Kirche für das Jahr 2007 154

Pastoralverbände

- sh. Gesetze, Verordnungen

Paul-Nordhues-Caritaspreisstiftung

- Ausschreibung 2006 69

Personalchronik 47, 68, 106, 139

Personalweiser für das Jahr 2005

- Korrektur „Personalweiser für
das Jahr 2005“ 43

**Personalverzeichnis und
Direktorium** 97

Pfingstbrief

- Pfingstbrief 2006 des Erzbischofs
von Paderborn an alle Schwestern
und Brüder im ehrenamtlichen
und hauptamtlichen Dienst des
Erzbistums Paderborn 62
- Bezug des Pfingstbriefes 2006
des Erzbischofs von Paderborn
an die Ehrenamtlichen 69

Pontifikalhandlungen 2005 53

R

Renovabis

- Aufruf der deutschen Bischöfe
zur RENOVABIS-Kollekte 2006 46
- Anweisung zur Durchführung der
Aktion RENOVABIS in der Zeit
vom 8. Mai bis zum 4. Juni 2006
und der Kollekte am Pfingstsonn-
tag, 4. Juni 2006 51

Richtlinien

- Richtlinien für die Gewährung
von Gehaltvorschüssen an
Geistliche 96

S

Sakramente

- Erwachsenen-Firmung 2006
5, 112
- sh. Firmung

Siegel

- Siegelordnung für das Erzbistum
Paderborn 93

Statute

- Statut für den Stadtdechant in
Dortmund 74
- Statut für das Katholische
Stadtgremium in Dortmund 75

T

**Tagungen, Seminare, Konferenzen,
Kongresse, Veranstaltungen**

- Fortbildungsveranstaltungen
für Pfarrsekretärinnen und Pfarr-
sekretäre 2006 7
- Frühjahrstagung für Mitarbeite-
rinnen und Mitarbeiter in der
Krankenhausseelsorge 8
- „Evangelische und katholische
Spiritualität“. Ökumenischer Stu-
dienkurs der Deutschen Bischofs-
konferenz und der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands in Paderborn,
18.-24. Juni 2006 53
- Sportwerkwoche für Priester
und Diakone vom 7. bis
11. August 2006 58
- Religionspädagogischer Ferien-
kurs der Pädagogischen Stiftung
Cassianeum vom 31. Juli bis
4. August 2006 84
- Besinnungstage für abhängig-
keitskranke Priester, Diakone
und Ordensmänner 89
- Werkwoche für Küster und
Organisten 101
- Jahreskonferenz Polizeiseel-
sorge 123
- Woche für das Leben 2007 146
- Weiterbildungslehrgang und Aus-
bildungslehrgang (Einführungstag,
Grundkurs und Aufbaukurs) für
Küster 147
- GLAUBEN ERLEBEN – ein neues
Projekt aus dem Borromäusverein
e. V. 148

U

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuererhöhung zum
1. 1. 2007 96

Unterschriftsvollmacht

- sh. Gesetze

Urlauberseelsorge

- Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 8. Juli 2006 bis 10. September 2006 44
- Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg 148
- Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 148

Urkunden

- Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien, Römershagen, und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua, Hillmicke 47

V

Vakante Pfarrstellen

4, 32, 51, 142, 162

Vermögen

sh. Erzbistum

W

Wahlen

- Kirchenvorstandswahl 2006 5
- Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regi-

- onal-KODA – Regional-KODA Wahl-O – 28
- Kirchenvorstandswahl 2006 69
- Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn 77
- Wahl zur Regional-KODA 2006 147
- Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung 161

Wallfahrten

- Kinderwallfahrt 2007 112

Warnungen

56, 84, 116

Weihen, heilige

57, 83, 87, 120, 139

Weihnachtszeit

sh. Advent

Welttage

- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2006 1
- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 43. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 59
- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 85

- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2006: „Nächstenliebe, Seele der Mission“ 91
- Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne, Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006 95
- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2007 149
- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 93. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 153
- sh. Papst
- sh. Kollekten

Z

Zählung

- Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006 34
- Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. 11. 2006 112

Zentral-KODA

sh. Wahlen
sh. KODA

Personalweiser für das Jahr 2006

Heilige Weihen, Personalchronik, Sonstiges

A

- Abeler, Norbert 109
- Ackermann, Dr. Stephan 50
- Ahn, Michael 95
- Albrecht, Markus 140
- Altewulf, Heinz 4, 57, 68
- Althaus, Gerhard 140
- Althaus, Dr. Rüdiger 68
- Altrogge, Michael 95
- Andratschke, Wolfgang 139
- Apostel, Werner 108, 109
- Arwers, Horst 50
- Assauer, Martin 106
- Aufenanger, Dieter 106, 109

B

- Bartels, Guido 110
- Bassols, Rheinfelder, Avelino 109
- Becker, Clemens 140
- Becker, Hans-Josef**
4, 50, 57, 87, 95, 120, 139
- Beckmann, Michael 48
- Beisler, Martin 106
- Belke, Konrad 48
- Bender, Wolfgang 47
- Bensmann, Thomas 140

- Berief, Markus 109
- Best, Dr. Gerhard 106
- Birkenhauer, Karl-Josef 49
- Birkner, Ulrich 87
- Birwer, Georg 106
- Bittern, Christoph 87, 140
- Blumberg, Bernhard 140
- Böckelmann, Karl-Heinz 106, 109
- Boensmann, Matthias 139, 140
- Boes, Heinz-Josef 116
- Böttcher, Hubertus 107
- Bohn, Benedikt 95
- Borgmann, Paul 108
- Bormann, Dr. Franz-Josef 47
- Bredeck, Michael 47, 68, 141
- Brinkmann, Wolfgang 107
- Brkovic, Zrinko 109
- Brüggenthies, Stefan 109
- Brysch, Damian 110
- Bühnen, Klaus 107
- Bünnigmann, Christian 48
- Bürger, Reinhard 107, 109

C

- Calabrese, Antonio 140
- Capito, Dr. Jörn Peter 50, 120

- Chennikkara, Cherian 109
- Cicholas, Gerhard 141
- Coersmeier, Andreas 107
- Conrad, Christian 140
- Conze, Bernhard 107
- Cornale, Italo 49
- Culic, Zdravko 108

D

- Dabrowski, Kazimierz 108
- Dahlke, Benjamin Georg 50
- Dierkes, Josef 48
- Dieste, Josef 107
- Dittrich, Dr. Hieronymus 48
- Dönneweg, Wilfried 107
- Dunker, Ralf 107
- Dzialdowski, Lothar 139

E

- Ebbers, Alfons 48
- Ebert, Tobias 68
- Eckert, Franz Josef 107, 141
- Eickelmann, Günter 107
- Eilhard, P. Heinrich OSB 140
- Ejeh, Theophilus 109
- Elbracht, Christian 87, 109

Elmer, Meinhard	48	Ittmann, Guido	68	May, P. Karlheinz CSsR	49
Endemann, Karl-Heinz	48	Iwan, Hans-Peter	107	Meier, Dr. Dominicus OSB	83, 120
Engel, Klaus	95	J		Meiwes, Hermann-Josef	49
Enste, Friedrich	48, 68	Jochem, Peter	140	Menke, Markus	109
F		Johanning, Knut	140	Menke-Peitzmeyer, Dr. Michael	47
Falke, Ulrich	140, 141	K		Merten, Peter	49
Falkenhahn, Roland	109	Kalapurackal, P. George Jacob CMI		Meyer, Helmut	68
Filthaut, Albert	48, 108		48	Mezger, Bernhard	141
Fischer, Benedikt	107	Kamphans, Matthias	95	Mrak, P. Zbigniew SDS	69
Fischer, Björn	95	Karsten, Michael	49	Mockenhaupt, Andreas	88
Fleiter, Christian	95	Keite, Ludger	48	Möllenbeck, Dr. Thomas	49
Frickestein, Reinhold	107	Keller, Norbert	108, 140	Möller, Ulrich	68
Frobel, Ulrich	108	Kemper, Meinolf	107	Mucha, Robert	95
Frohwein, Wolfgang	139	Kersting, Josef	108	Müller, Dr. Christoph	108
Fürstenberg, Dr. Michael	110	Kinold, Raimund	109	Müller, Ernst	48
Funke, Hubert	4, 57, 68	Kirmes, Michael	107	Müller, Karl-Wolfgang	141
Fussy, Klaus	107	Klashörster, Manuel	95	Murengerantwari, Théophile	68
G		Klasvogt, Dr. Peter	47	Muthirakalayil, George Kutty	49
Gärtner, Dr. Christof	48	Kleineidam, Michael	107	N	
Gede, Peter	48	Kluss, Dietmar	4, 57, 68	Nacke, Norbert	107
Göbel, Joachim	48, 109	Knäpper, Uwe	49, 140	Niedzwetzki, Maurinus	109
Goebel, Klaus-Peter	107, 140	Kneer, Dr. Markus	109, 110	Niemeier, Frank-Dietmar	110
Götte, André	50	Knezevic, Josip	108	Niestroj, Peter	109
Götze, Bernd	140	Koch, Heinz	107	Niewrzoll, Joachim	141
Gosmann, Stefan	68	Koch, Wilhelm	107	Nowak, Rafal	141
Grewe, Ludger	48, 108, 109	König, Matthias	4, 50, 87	Nübold, Dr. Elmar	107
Grohsmann, Winfried	107, 109, 140	König, Paul	50	Nübold, Kaspar	141
Grope, P. Lothar SJ	110	Köster, Christoph	95	O	
Grothe, Manfred	95, 139	Kolkmann, Uwe H.	87	Olbricht, Hubert	68
Gruß, Hans-Dieter	4, 57, 68	Korfmacher, Dr. Klaus	49	Olczewski, Frank	48
Gudermann, Markus	47, 68	Krampf, P. Frank OFM	140	Ortwald, Michael	107
Gugula, Norbert	108	Krems, Gerhard	108	Osthus, Dieter	107
H		Kreutzmann, Andreas	68, 109	Otap, Dr. Marian	49
Haase, Bernd	107	Krischer, Michael	87	Otten, Wilhelm-Josef	68
Hadley, Paul	68	Krismanek, Hans-Bernd	140	P	
Hagedorn, Rudolf	49	Kruske, P. Johannes SAC	109	Padinjarekanjirathinkal,	
Hagemann, Ludwig	109	Krzanowski, Jerzy	49, 141	Dr. Alphonse CMI	141
Hake, Elmar	109	Kubsa, Thomas	87	Pavelka, Jonas	95
Hammer, Johannes	107	Kudera, Johannes	109	Pehle, Matthias	50
Hampel, Erwin	48	Kudyba, Janusz	49	Peter, Karl-Heinz	107
Haringhaus, Gerald	107	Kukulka, Tomasz	140	Peters, Hermann	108
Harmata, Andreas	139	Kulke, Br. Erasmus OSB	83	Petrat, Nils Dominik	50, 120
Heckerroth, Ansgar	47, 48	Kurte, Andreas	107	Pieper, Gerhard	107
Heers, Josef	107	L		Plümper, Jörg	109
Heimes, Paul	69	Lambrecht, Mike	141	Pötter, Karl-Heinz	107
Hennek, Berthold	108	Lange, Christoph	109	Pohl, Markus	49
Hennrichs, Andreas	109	Langer, Alfred	108	Pollmeier, Manfred	107
Herr, Dr. Theodor	110	Laubhold, Christian	88	Puthur, Joy	109
Hintermüller, Andreas	139	Lauschus, Peter	49	R	
Hitzegrad, Sr. Regina SCC	109	Leber, Markus	107, 109	Rade, Hans Jürgen	47
Hochstein, Franz	48	Lengeling, Jürgen	49	Rademacher, Michael	109
Hörhold, Christian	140	Lerch, Bernhard	141	Rampsel, Xaver	140, 141
Hoernchen, Guido	48	Liehr, Ulrich	88	Reffelmann, Ludwig	107, 141
Hölscher, Hermann-Josef	107	Linke, Udo	108	Reich, Josef	50, 141
Hövelborn, Franz Josef	139	Linnewerth, P. Theodor SCJ	110	Reinert, Martin	47
Hoffmann, Ludwig	49	Lipinski, Norbert	109	Rommel, Ekkehard	140
Hofmann, Sven	48	Loer, Olaf	141	Ricke, Guido	88
Hohmann, Dr. Rainer	110	Lütkefend, Werner	47	Ritterbach, Christian	107, 110
Hojenski, Ludger	107	Luicke, Hendrik	50, 88	Rösner, Josef	48
Holtkotte, Josef	107	M		Röttger, Dietmar	108
Hollmann, Dr. Klaus	108	Männlich, Harald	4, 57, 68	Rogge, P. Clemens OSB	49
Hunold, Heribert	50	Mandelkow, Paul	141	Roland, Torsten	95
I		Markus, Hans-Bodo	95	Rolke, P. Christian CM	110
Irlenborn, Dr. Dr. Bernd	68, 140	Marx, Elmar	109, 141	Romanowski, Krzysztof	142
Isenberg, Reinhard	47	Massolle, Stephan	95	Rottmann, Björn	95
Ising, Volker	140	Matuschek, Christian	95, 120	Rüsche, Friedhelm	108

Rüsing, Hans-Josef	108	Schwilski, Hans-Dieter	110	Várszegi, Astricus OSB	120
Runge, Br. Maurus OSB	120	Schwingenheuer, Winfried	68	Vartmann, Ralph	141
Runte, Alfons	108	Sedelies, Michael	139	Veelenturf, P. Mattheo CP	49
S		Seithe, Manfred	110	Vizhukipara, P. Jaison CST	110
Salzmann, Dirk	110	Senkbeil, Jürgen	108	Vogler, Karlheinz	141
Samulowitz, Stefan	87, 110	Silberg, Bernward	108	Vogt, Michael	108
Sarnowski, Zbigniew	141	Smulczynski, Josef	48	Vollmer, Norbert	68
Schacht, Bernd	48	Sonntag, Ernst	48, 108	Vorderbrüggen, Udo	95
Scheckel, Norbert	68	Spannenkrebs, Gotthard	48	Vorderwülbeke, Josef	108
Scheele, Ralf	141	Speckenmeyer, Eugen	140	W	
Scheunemann, Carsten	141	Speckenmeyer, Klaus	140	Wacker, Manfred	108
Schierbaum, Hans-Otto	108	Spittmann, Tobias	120	Watzek, Leon	140, 141
Schiller, Peter	49	Sprenger, Johannes	141	Wecker, Frank	141
Schiller, Stefan	87, 110	Städter, Christian	139	Wecker, Franz	49
Schinke, Wolfgang	4, 57, 68	Staskewitz, Volker	88	Weferinghaus, Josef	139
Schlicker, Norbert	48, 49	Stelte, Bernd	141	Wegener, Patrick	88
Schmalenbach, Ulrich	141	Stipp, Ulrich	108	Wegener, Werner	108
Schmelter, Denis	50	Stoklosa, Zbigniew	69	Weiß, Lothar	120
Schmidt, Dr. Konrad	108	Stratmann, Stefan	110	Wentowski, P. Stanislaus OFM	141
Schmitt, Jürgen	47, 49	Stücker, Marc	48	Werning, Hubert	48, 49
Schmitz, P. Gerold OFM	49	Sudkamp, Wolfgang	108, 110	Westermann, Hans-Gerd	48, 49
Schmitz, Dr. Heribert	47	Szarata, P. Zbigniew	110	Wiechers, Johannes	110
Schmitz, Roland	68, 110	Szymczyk, Kasimir	110	Wiesemann, Dr. Karl-Heinz	120, 139
Schmitz, Stefan	50, 120	T		Wiemers, Ansgar	69
Schmiz, Axel	108	Tanger, Johannes	108	Wiesner, Rupert	141
Schnaas, Ulrich	108, 141	Tausch, Stefan	110	Wiesner, Uwe	108
Schneider, Stefan	87, 110	Temme, P. Wilhelm OFM	141	Wippermann, Markus	50, 120
Schnüttgen, Franz	49	Thiele, Thomas	108, 110	Wischkony, Uwe	68, 139
Schocke, Ansgar	110	Thiesbrummel, Thomas	68	Wisse, Gisbert	108
Schöning, Adolf	48, 141	Timmerevers, Heinrich	83	Witt, Dr. Thomas	108, 110
Schottek, Andreas	142	Tratz, Detlef	110	Wolf, Walter	140
Schrage, Reinhold	48, 49	Tuszynski, Gregor	48	Wollweber, Hans-Jürgen	108
Schröder, Georg	108	U		Wollweber, Ludger	108
Schröder, Stephan	47	Ullrich, Gerhard	49	Wypadlo, Adrian	110
Schütte, Walter	140, 141	Unterhalt, Frank	141	Z	
Schulte, Hermann-Josef	69	V		Zelinka, Dr. Udo	69
Schulte-Pelkum, Peter	49	Vagedes, Dr. Arnulf	49	Zerkowski, Heribert	108
Schulte-Stracke, Hermann	50	Valliyamthadathil, P.		Zimmert, Sebastian	110
Schulz, Sebastian	87, 110	Dr. Abraham CST	49	Zoor, Edgar	108, 110
Schwarzmann, Daniel	50				
Schwider, Johannes	50				

Verstorbene Geistliche

B		K		R	
Belke, Konrad	111	Kiefer, Egon	111	Reuters, P. Josef SVD	50
Beule, Johannes	50	Kleimeier, Franz	142	S	
Bolte, Wilhelm	142	Kleinemeier, P. Heinrich CM	50	Stakemeier, Dr. Adolf	50
Brügge, Manfred	50	M		T	
D		Meletzki, Paul-Gerhard	111	Tröster, Werner	50
Damberg, Heinz	50	Meyer, Rainer	69	Tuss, Ottmar	142
E		Mohr, Klaus	50	V	
Enste, Hermann	111	Mühlen, Dr. Dr. Heribert	110	Vernholz, Heinrich	50
G		Müller, Karl Josef	69	W	
Grumpe, Franz Josef	50	Musiol, Josef	50	Wachowiak, Siegfried	111
H		O		Wehr, Rudolf Friedrich	50
Harth, Georg	69	Oeynhaus, Josef	50	Z	
Heimes, Paul	110	P		Zelinka, Dr. Udo	142
Holly, Gerhard	142	Pas van de, P. Walter CSSp	69	Zint, Rainald	142
		Petermann, Albert	69		
		Peters, Walter	142		
		Pott, Franz	50		

Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

Der Text der letztgenannten Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Ziffer 1 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

3. Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Ziffer 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 1.

5. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

6. Mitarbeiter im Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR erhalten zum 1. 1. 2007 anstelle der Einmalzahlungen eine Anpassung ihrer Vergütungen an die Dienstbezüge der übrigen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 v. H.

Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung im Sinne Ziffer 1 Sätze 4 bis 6 diese Anpassung der Vergütungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin der Anpassung nach dieser Ziffer der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

6. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

D. Weiterarbeit der Unterkommissionen

1. In § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird der derzeitige Satz 1 zu Absatz 1 und die derzeitigen Sätze 2 bis 4 zu Absatz 2.

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt: „(3) Die Beschlüsse können Nebenbestimmungen enthalten.“

2. In § 12 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft

Die vorstehenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27.10.2006 setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 3. Januar 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Personalnachrichten

Nr. 11. Liturgische Beauftragung

Im Auftrag des H. H. Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte H. H. Weihbischof Heinrich Timmerevers am 22. Oktober 2006 in der Hauskapelle des Studienhauses St. Lambert zu Lantershofen folgendem Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

Götte, André, St. Birgitta, Weiberg

Nr. 12. Vakante Pfarrstelle

Nach Stellenverzicht ist zum 1. 10. 2007 neu zu besetzen:

Ort: Herne; Pfarrei: St. Marien Eickel

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Eickel-Holsterhausen verbunden.

Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 13. Misereor-Fastenaktion 2007:

„Entdecke, was zählt“

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk Misereor lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte *Misereor* mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der UN-Millenniumsziele bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“, soll durch die *Misereor*-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25.2.07-25.3.07) werden internationale Gäste der Aktion – *Misereor*-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen – in Gemeinden, Schulen und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheits-

versorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der *Misereor*-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die *Misereor*-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das *Themenheft* stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen *Misereor*-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich *Misereor* für verbesserte Bildungschancen der benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das *Aktionsheft* gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue *Misereor*-Fastenkalender 2007 ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen *Kinderfastenaktion* wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate sowie ein Singspiel zur Verfügung.
- „Zwischenfunken“ lautet das Motto der *Jugendaktion*, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder -sendungen zu gestalten, z.B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf www.jugendaktion.de gestellt werden.
- Für Ihre *Pfarrbriefe* gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Fröhschichten und in der Katechese* (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).

- Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte Hungertuch „Selig seid Ihr ...“ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum *Hungertuch* erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „*Liturgische Bausteine*“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugendsowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.

- Viele Gemeinden bieten am *Misereor*-Sonntag ein *Fastenessen* an.

- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.

- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der *Misereor*-Homepage: www.misereor.de.

Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

*Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag
(24./25. März 2007)*

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die *Misereor*-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem *Misereor*-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die *Misereor*-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von *Misereor* an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: *Misereor*-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41/47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Nr. 14. Haushaltsplan 2007

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Etat	Etat	Rechnung	Etat	Etat	Rechnung
		2007	2006	2005	2007	2006	2005
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
		Tsd €	Tsd €	EURO	Tsd €	Tsd €	EURO
0000	Diözesanleitung						
0110	Erzbischof und Weihbischöfe	0	0	0	700	700	593.416
0120	Metropolitankapitel	75	75	78.162	1.945	1.615	2.033.301
0210	Sekretariat Generalvikariat	0	0	0	280	285	257.758
0220	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	223	223	180.358
0230	Rechtsamt	0	0	0	417	418	398.161
0240	Fachstelle Revision	0	0	0	149	149	135.133
0250	Personalabteilung	200	150	194.910	1.730	1.720	1.719.917
0260	Pastorales Personal	0	0	0	588	589	618.388
0310	Finanzabteilung	80	80	81.746	2.329	2.379	2.266.059
0410	Bauamt	0	0	0	658	658	629.820
0510	Offizialat	10	0	0	425	418	383.380
0610	Archiv, Kirchenbuchabteilung	15	15	16.544	238	244	211.667
0620	Registratur	0	0	0	301	301	287.610
0630	Fachstelle EDV	0	0	0	2.280	2.160	1.663.456
0640	Bürotechnische Dienste	0	0	0	300	300	326.756
0641	Haustechnische Dienste	0	0	0	210	230	198.605
0642	Kraftfahrzeugtechnische Dienste	0	0	0	283	333	197.039
0660	Sonstige Aufgaben	100	100	130.806	100	100	86.868
0690	Nichtaufteilbare Sachkosten	0	0	0	913	833	679.016
0692	Nichtaufteilbare Personalkosten	130	145	118.104	762	775	587.189
0700	Fachstelle Medien	0	0	0	12	11	68.322
0720	Presse und Information	74	74	79.577	607	575	568.922
0800	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	0	0	0	1.775	1.563	1.900.389
0900	Räte und Mittelinstanzen	0	0	0	92	146	45.711
0960	Seelsorgeregionen	0	0	0	0	1.610	1.646.108
	Summe Einzelplan 0	684	639	699.849	17.317	18.335	17.683.349
1000	Allgemeine Seelsorge						
1110	Leitung	0	0	0	825	965	814.427
1200	Gemeinde- u. Erwachsenenpastoral	60	60	65.508	1.448	1.232	1.075.763
1310	Allg. Seelsorge pfarrlich - Geistliche	1.495	1.500	1.485.213	34.070	34.360	35.537.118
1320	Allg. Seelsorge pfarrlich - Laien	30	35	33.123	11.665	11.585	10.883.994
1330	Allg. Seelsorge pfarrlich - Investitionen	14	1.920	1.913.988	34.018	30.800	35.367.477
1350	Allg. Seelsorge pfarrlich - lfd. Bedarf	0	0	0	40.300	40.700	41.296.116
1360	Allg. Seelsorge pfarrlich - Sonstiges	0	0	0	2.770	2.642	3.159.922
1370	Dekanate	0	0	0	3.300	1.780	1.549.270
1400	Gemeindeverbände	0	0	0	7.830	7.330	7.009.671
1500	Ordensgemeinschaften	0	0	0	2.000	1.000	568.142
	Summe Einzelplan 1	1.599	3.515	3.497.832	138.226	132.394	137.261.900
2000	Besondere Seelsorge						
2100	Allgemeines	90	90	89.610	90	90	89.610
2200	Jugendpastoral - Jugendarbeit	90	90	87.311	4.385	6.402	7.234.196
2310	Erwachsenenbildung	0	0	0	0	28	23.169
2320	Männerseelsorge	0	0	0	0	0	2.263
2330	Frauenseelsorge - Frauenbildung	0	0	0	0	0	0
2340	Altenpastoral	0	0	0	0	0	1.110
2360	Erwachsenenverbände	80	80	93.674	691	704	668.143
2410	Seelsorge in Berufs- und Arbeitswelt	0	0	0	130	285	268.668
2420	Polizeiseelsorge	0	0	0	63	59	47.621
2421	Feuerwehr- und Notfallseelsorge	0	0	0	22	22	19.774
2430	Berufsbezogene Seelsorge - Studentenseelsorge	0	0	0	500	505	500.918
2440	Sonstige berufsbezogene Seelsorge	0	0	0	5	4	4.337
2500	Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken	0	0	0	2.395	2.010	1.881.046
2610	Kranken- und Behindertenseelsorge - Krankenhausseelsorge	0	0	0	904	605	814.547

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Etat 2007	Etat 2006	Rechnung 2005	Etat 2007	Etat 2006	Rechnung 2005
		Einnahmen Tsd €	Einnahmen Tsd €	Einnahmen EURO	Ausgaben Tsd €	Ausgaben Tsd €	Ausgaben EURO
2620	Kranken- und Behindertenseelsorge - Sinnesgeschädigtenseelsorge	0	0	0	72	75	60.507
2900	Sonstige Sonderseelsorge	0	0	0	1.390	1.133	1.154.275
Summe Einzelplan 2		260	260	270.595	10.647	11.922	12.770.184
3000	Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst						
3100	Leitung	1.105	420	784.873	2.320	1.700	1.869.837
3200	Schulwesen allgemein	0	0	0	271	277	285.962
3300	Schulen, Schüler- und Studentenheime	0	0	0	10.790	9.600	7.164.308
3500	Erwachsenenbildung	0	0	0	8.677	8.710	7.029.974
3600	Religionspädagogische Bildung	0	0	0	457	511	409.228
3700	Wissenschaft und Kunst	0	0	0	3.890	3.730	4.140.981
3800	Medienwesen	0	0	0	2.300	2.300	2.020.799
3900	Kunst- und Denkmalpflege	0	0	0	1.795	2.135	1.430.443
Summe Einzelplan 3		1.105	420	784.873	30.500	28.963	24.351.532
4000	Soziale Dienste						
4200	Verbände der sozialen Dienste	0	0	0	15.350	16.035	16.706.584
4300	Gesundheits- und Sozialhilfe	0	0	0	735	835	422.580
4400	Kindergärten	0	0	0	16.490	16.490	16.769.201
4500	Altenhilfe	0	0	0	200	300	241.101
4600	Weitere soziale Hilfen	0	0	0	2.585	3.442	3.335.122
4900	Sonstige soziale Aufgaben	0	0	86.718	1.635	1.150	958.131
Summe Einzelplan 4		0	0	86.718	36.995	38.252	38.432.719
5000	Gesamtkirchliche Aufgaben						
5200	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer der Bundesrepublik	0	0	0	11.900	14.200	12.175.420
5300	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer NW	0	0	0	1.200	1.200	966.443
5400	Weltkirche	785	825	812.978	705	760	722.698
5500	Diasporahilfe	530	550	533.823	535	555	533.823
5600	Missions- und Entwicklungshilfe	5.450	5.915	5.535.258	10.695	11.150	10.948.031
5700	Katastrophenhilfe	0	0	0	550	550	550.000
Summe Einzelplan 5		6.765	7.290	6.882.059	25.585	28.415	25.896.415
6000	Finanzen und Versorgung						
6100	Kirchensteuern	277.000	243.000	277.943.241	12.670	11.650	55.736.519
6200	Allgemeine Staatsleistung	1.550	1.570	1.532.288	1.070	1.090	1.059.181
6310	Grundstücke und Gebäude Verwaltung	0	0	0	1.435	1.705	1.014.059
6320	Grundstücke und Gebäude Grundver- mögen	810	795	820.337	820	780	665.202
6340	Grundstücke und Gebäude Sonstige	50	50	350.047	50	50	197.407
6400	Allgemeines Kapitalvermögen	10.025	11.005	9.789.588	1.025	1.065	883.871
6500	Allgemeine Rücklagen	2.442	24.182	29.810.250	0	0	0
6600	Versorgung	350	450	258.623	27.300	19.650	17.926.122
6800	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.000	1.095	1.152.160	0	0	0
Summe Einzelplan 6		293.227	282.147	321.656.534	44.370	35.990	77.482.361
Gesamtsumme		303.640	294.271	333.878.460	303.640	294.271	333.878.460

Nr. 15. Erwachsenen-Firmung 2007

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerber und Firmbewerberinnen die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerber und Firmbewerberinnen das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können, und zwar:

Samstag, 12. Mai 2007

um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag nach dem 1. Adventssonntag (3. Dezember 2007)

um 18.00 Uhr in der Kirche der Kommende bzw. St.-Clemens-Kirche in Dortmund-Brackel

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des Firmbewerbers / der Firmbewerberin durchzuführen.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ für Männer und Frauen aller Altersgruppen im Bergkloster Bestwig (Sauerland)

an. Nähere Information Cursillo-Sekretariat, Lasmecke 42, 59821 Arnsberg, Tel. 0 29 31/1 25 10.

Die Firmbewerber/-innen sind rechtzeitig beim Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 18, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51/125-13 85.
E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, einem/einer erwachsenen Firmbewerber/-in außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 16. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 17. Theologische Fakultät Paderborn Oswald-Preisstiftung**

Die Theologische Fakultät schreibt folgendes Thema als Preisarbeit aus:

Kann die Ökumenische Bewegung auf die Suche nach der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi verzichten?

Bearbeitungen von mindestens 55 Seiten Umfang sind bis zum 31. März 2008 in drei gebundenen Exemplaren einzureichen beim

Rektor der Theologischen Fakultät Paderborn, Kamp 6, 33098 Paderborn.

Die Exemplare sind mit einem Kennwort zu versehen; ein verschlossener Briefumschlag mit diesem Kennwort, der Name und Adresse des Verfassers / der Verfasserin enthält, ist beizufügen.

Teilnahmeberechtigt sind alle immatrikulierten und ehemaligen Studierenden der Theologischen Fakultät Paderborn sowie alle im Dienst der Erzdiözese Paderborn stehenden Priester. Der Preis ist mit 1530,- Euro dotiert.

Nr. 18. Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre 2007

In diesem Jahr finden folgende Veranstaltungen statt:

Diözesanebene:

1. Basiskurs:

Ziel des Kurses:

Vermittlung von Grundfertigkeiten und -fähigkeiten für die Arbeit im Pfarrbüro.

Inhalte des Kurses:

Es werden Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt:

- Führung von Kirchenbüchern
- Umgang mit Spenden und Zuwendungsbestätigungen
- Einführung in die Bürokommunikation
- Kirchliche Strukturen im Erzbistum Paderborn.

Zielgruppe:

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die sich grundsätzlich Kompetenzen für die Arbeit im Pfarrbüro erwerben wollen.

Kursvoraussetzungen:

Erstmaliger Besuch eines Kurses auf der Diözesanebene zu dieser Thematik.

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum, Paderborn

Zeit, Ort:

9. 5. bis 10. 5. 2007
Bildungsstätte LIBORIANUM, Paderborn

Information und Anmeldung:

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

*2. Ziel- und Zeitmanagement:**Ziel des Kurses:*

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre managen ihre Arbeitszeit und die damit verbundenen Aufgaben optimal. Zudem erhalten sie einen Einblick in den Bereich der Arbeitssicherheit.

Inhalte des Kurses:

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre lernen, das tägliche Chaos in den Griff zu bekommen, ihre Arbeitsabläufe zu strukturieren und Störfaktoren und „Zeitdiebe“ im Büro zu reduzieren.

- Planen und koordinieren: Zeitplanbücher
- Schluss mit der Zettelwirtschaft: Organisieren des Arbeitsplatzes
- Zeitfresser
- Rationelles Telefonieren
- Informationen zur Arbeitssicherheit

Zielgruppe:

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Paderborn

Kursvoraussetzungen:

Bereitschaft, die eigene Zeiteinteilung zu überdenken

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum Paderborn
Referenten:
Nicole Barth und Götz Oberste-Padtberg

Zeit, Ort:

6. 3. bis 7. 3. 2007
KOMMENDE, Dortmund, Brackeler Hellweg 144,
44309 Dortmund

Information und Anmeldung

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

*3. Kommunikation im Pfarrbüro:**Ziel des Kurses:*

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre lernen, wie sie in den unterschiedlichen Gesprächssituationen an-

gemessen reagieren und überzeugend auftreten können.

Inhalte des Kurses:

- Kommunikation mit dem Vorgesetzten
- Kommunikation mit dem Pastoralverbundsteam
- Umgang mit Hilfesuchenden
- Konfliktsituationen

Zielgruppe:

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Paderborn

Kursvoraussetzungen:

Bereitschaft, die eigene Kommunikationsfähigkeit zu überdenken

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum, Paderborn

Referentin:

Nicole Barth

Zeit, Ort:

17. 10. 2007
Bildungsstätte LIBORIANUM, Paderborn

Information und Anmeldung:

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

Nr. 19. Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007

In der Zeit vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss (€ 90,-) und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine *schriftliche Anmeldung* (ggf. mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre) möge *bis 31. März 2007* an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, z. H. Frau Knoll, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2007 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 20. Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

Vom 21. Dezember 2006

Es verordnen

die Bundesregierung auf Grund

– des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. 1 S. 86, 466) und

– des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. 1 S. 21), von denen § 41 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. 1 S. 582) geändert worden sind,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf Grund

– des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. 1 S. 2954, 2955), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. 1 S. 1706) geändert worden ist, und

das Bundesministerium des Innern auf Grund

– des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1 S. 2682) und des § 15 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. 1 S. 1418):

Artikel 1

Verordnung

über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt
(Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV)

§1

Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,

2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,

3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,

4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt,

5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,

6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,

7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,

8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,

9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,

10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,

11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,

12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt.

Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2

*Verpflegung, Unterkunft
und Wohnung als Sachbezug*

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 205 Euro festgesetzt.

Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 45 Euro,
2. Mittagessen von 80 Euro und
3. Abendessen von 80 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 198 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,45 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,80 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förder Richtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öf-

fentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet sind im Jahr 2007 abweichend von § 2 Abs.

3 der Wert der Unterkunft und abweichend von § 2 Abs. 4 der Quadratmeterpreis um jeweils 3 Prozent zu vermindern.

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

Artikel 2

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und nicht aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) stammen,“.

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung anderer Verordnungen

(1) In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

(2) § 3 Abs. 1 der Ausgleichrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 der Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ und die Angabe „§ 4 der Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

3. In Satz 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), die durch die Verordnung vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleichzeitig treten die Arbeitsentgeltverord-

nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), und die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Nr. 21. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716f.)

Bezug: Erlasse vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) und vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612)

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Diese Wahl kann der Arbeitgeber sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und darüber hinaus für die in den einzelnen Rechtsvorschriften aufgeführten Pauschalierungstatbestände unterschiedlich treffen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Entscheidet sich der Arbeitgeber für die *Vereinfachungsregelung*, hat er in allen Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für sämtliche Arbeitnehmer Kirchensteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung trägt, dass nicht alle Arbeitnehmer Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

Die im vereinfachten Verfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung bei Kennzahl 47 gesondert anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

2. a) Macht der Arbeitgeber Gebrauch von der ihm zustehenden *Nachweismöglichkeit*, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Kirchensteuersatz.

b) Die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist durch eine dem Arbeitgeber vorzulegende Lohnsteuerkarte nachzuweisen; in den Fällen des § 40a Abs. 1, 2a und 3 EStG genügt als Nachweis eine Erklärung nach beigefügtem Muster.

Der Nachweis über die fehlende Kirchensteuerpflicht des Arbeitnehmers muss vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

c) Die auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer hat der Arbeitgeber anhand des in den Lohnkonten aufzeichnenden Religionsbekenntnisses zu ermitteln; führt der Arbeitgeber ein Sammelkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStDV) oder in den Fällen des § 40a EStG entsprechende Aufzeichnungen, hat er dort das Religionsbekenntnis der betroffenen Arbeitnehmer anzugeben.

Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer nicht ermitteln, kann er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Lohnsteuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufteilen; der auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes. Die so ermittelte Kirchensteuer ist im Verhältnis der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer aufzuteilen.

Die im Nachweisverfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der jeweiligen Kirchensteuer-Kennzahl (z. B. 61, 62) anzugeben.

3. Die Höhe der Kirchensteuersätze ergibt sich sowohl bei Anwendung der Vereinfachungsregelung (Nr. 1) als auch im Nachweisverfahren (Nr. 2) aus den Kirchensteuerbeschlüssen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften. Die in den jeweiligen Ländern geltenden Regelungen werden für jedes Kalenderjahr im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

4. Dieser Erlass ist erstmals anzuwenden

– bei laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2006 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und

– bei sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.

Er ersetzt die Bezugserlasse.

Finanzministerium Baden-Württemberg
3 – S 244.4/2

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
34 – S 2447 – 027 – 43963/06

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A – S 2447 – 1/2006

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
36 – S 2447 – 1/00

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
S 2447 – 2146 – 11-4

Freie Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
52 – S 2447 – 003/06

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 2444 A – 7 – II 3b

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV 301 – S 2444 – 1/05

Niedersächsisches Finanzministerium
S 2447 – 8 – 35

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2447 – 11 V B 2

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
S 2447 A – 99 – 001 – 07 441

Ministerium der Finanzen des Saarlandes
B/2-4 – 159/06 – S 2444

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
32 – S 2447 – 1/148 – 61735

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
42 – S 2447 – 2

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
VI 306 – S 2447 – 021

Thüringer Finanzministerium
S 2447 A – 3 – 204

**Nr. 22. Hessisches Kirchensteuergesetz
Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter
Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2006**

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Kirchensteuergesetzes

In § 18 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

Der Hessische Minister des
Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

6) Ändert GVBl. II 71-19

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Nr. 23. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2007

BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2005 - IV C 5 - S 2334 - 113/05 - (BStBl I S. 1063)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2007 sind durch

die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2007 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,67 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,50 Euro.

Im Übrigen wird auf R 31 Abs. 7 und 8 LStR 2005 hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 8 EStG Fach 1).

Im Auftrag

Müller-Gatermann

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.